

II-582 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

27.4.1967

240/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 229/J

des Bundesministers für Inneres Dr. Hetzenauer  
auf die Anfrage der Abgeordneten Horejs und Genossen,  
betreffend Unterstützung des Flugrettungsdienstes.

-.-.-.-.-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Horejs, Jungwirth, Eberhard und  
Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 10. 3. 1967 gestellten  
Anfrage 229/J betreffend den Flugrettungsdienst beehe ich mich fol-  
gendes mitzuteilen:

1.) Das Bundesministerium für Inneres verfügt gemäß dem Systemi-  
sierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Bundes-  
finanzgesetz für das Jahr 1967, BGBl. Nr. 1/1967, für flugpolizeiliche  
Aufgaben und für den Flugrettungsdienst über 7 einmotorige Flugzeuge  
und 8 Hubschrauber. Es ist beabsichtigt, die Anzahl dieser Luftfah-  
zeuge entsprechend den Erfordernissen und den bewilligten Budgetmitteln  
in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen.

2.) Die auf fünf Einsatzstellen, u.zw. auf dem Hubschrauberplatz  
Wien-Meidling und auf den Flughäfen Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt  
und Graz, verteilten Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für Inneres  
werden bei Katastrophen größeren Ausmaßes im Katastrophengebiet kon-  
zentriert und den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen  
sowie jenen Behörden und Organisationen zur Verfügung gestellt, die die  
Gefahren bei Katastrophen abzuwenden und Hilfsmaßnahmen zu treffen suchen.  
Fallen zu dieser Zeit außerhalb des Katastrophengebietes Bergungen von  
Verunglückten an, so werden je nach Dringlichkeit der Fälle Luftfahr-  
zeuge zur Hilfeleistung aus dem Katastrophengebiet abgezogen.

3.) Seit 1956 werden die Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für  
Inneres, die grundsätzlich für sicherheits- und ordnungspolizeiliche  
Aufgaben der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie (Flugpolizei) be-  
reitstehen, auch zur Unterstützung von Rettungsmaßnahmen der hierzu  
berufenen Organisationen der Länder und der Gemeinden sowie der mit der-  
artigen Agenden befaßten privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

- 2 -

240/A.B.  
zu 229/J

Allein in den ersten drei Monaten des Jahres 1967 wurden von 163 Bergungsaktionen, die mit Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt wurden, 110 vom Bergrettungsdienst, von Hüttenwirten und vom Roten Kreuz angesprochen.

4.) Zwischen den Bundesministerien für Landesverteidigung und für Inneres bestehen Kontakte, die jederzeit eine Inanspruchnahme der Luftstreitkräfte gemäß Art. 79 Abs. 2 B-VG. zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit gewährleisten.

Die Anforderung von Militärluftfahrzeugen bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs sowie für Rettungszwecke fällt nicht in den gesetzlichen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern in die Zuständigkeit der Bundesländer (Art. 15 B-VG.).

Länder und Gemeinden machen von dieser Möglichkeit auch immer Gebrauch.

-.-.-.-.-.-.-